

RS OGH 1984/3/13 4Ob22/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.1984

Norm

ABGB §1377

ABGB §1379

ABGB §1380 B

Rechtssatz

Haben mit dem von ihnen abgeschlossenen Vergleich die Parteien den ursprünglichen Hauptgegenstand der strittigen Forderung - nämlich seine Entgeltansprüche aus dem Arbeitsverhältnis - durch einen völlig anderen, artlich verschiedenen Anspruchsgegenstand - nämlich das Recht auf zweimalige Überlassung eines Autobusses zur Durchführung von Wochenendfahrten - ersetzt und damit eine neue Vereinbarung getroffen, mit welcher die alte, zunächst eingeklagte Verbindlichkeit ihrem Inhalt nach nicht mehr "wohl bestehen" kann (§ 1379 Abs 3 ABGB), hat diese frühere Hauptverbindlichkeit zu bestehen aufgehört; es ist nicht möglich, wegen der (angeblich) nicht vollständigen Erfüllung des Vergleiches auf die ursprünglichen Entgeltansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zurückzugreifen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 22/83
Entscheidungstext OGH 13.03.1984 4 Ob 22/83
Veröff: EvBl 1984/75 S 297

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0032442

Dokumentnummer

JJR_19840313_OGH0002_0040OB00022_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at